

Teil A: Besondere Geschäftsbedingungen KabelTV

1 Geltungsbereich und Definitionen

- 1.1 Die nachfolgenden besonderen Bedingungen regeln die Überlassung von KabelTV-Anschlüssen, KabelTV Zusatzpaketen und Breitbandverteilungsnetzen durch die R-KOM Regensburger Telekommunikationsgesellschaft mbH (im Folgenden R-KOM). Der Geltungsbereich umfasst auch die Überlassung der nachfolgend beschriebenen Leistungen im Rahmen der Produktmarke „Glasfaser Ostbayern“ für Vertragsabschlüsse bis 2022.
- 1.2 Soweit nicht nachfolgend modifiziert, gelten im Übrigen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der R-KOM für die Erbringung von Telekommunikationsdiensten (AGB).
- 1.3 R-KOM erbringt ihre Leistungen ausschließlich auf Grundlage
- von Individualvereinbarungen mindestens in Textform,
 - der Vertragszusammenfassung gem. § 54 Abs. 3 TKG (soweit nicht explizit anderweitig vereinbart),
 - dieser Leistungsbeschreibung und Besonderen Geschäftsbedingungen der R-KOM Regensburger Telekommunikationsgesellschaft mbH für die Erbringung der Dienstleistung „KabelTV“,
 - der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der R-KOM Regensburger Telekommunikationsgesellschaft mbH (AGB).
- Im Falle von Widersprüchen gelten die Regelungen in der oben genannten Reihenfolge.

2 Laufzeit und Kündigung

- 2.1 Laufzeit und Kündigung richten sich nach den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der R-KOM Regensburger Telekommunikationsgesellschaft mbH (AGB).
- 2.2 Klargestellt sei, das sogenannte Netzebene-4-Kabelnetzbetreiber als Telekommunikationsunternehmen und mithin nicht als Endnutzer § 3 (Nummer 13, 41) und § 71 (1) TKG betrachtet werden.

3 Koaxial-Kundenanlage (Hausverkabelung Netzebene 4) – im Eigentum Kunde

- Soweit im Gebäude bereits eine im Eigentum des Kunden stehende Koaxial-Hausverkabelung der Netzebene 4 vorhanden ist, gelten nachfolgenden Bestimmungen dieser Ziff. 3:
- 3.1 Für die ordnungsgemäße Errichtung, Anpassung, Wartung und Entstörung der Kundenanlage einschließlich der Endgeräte hinter dem Übergabepunkt ist der Kunde verantwortlich, soweit nicht einzelvertraglich (z.B. gemäß Punkt 3.13) etwas anderes vereinbart ist.
- 3.2 Anlageteile können aus besonderen Gründen, insbesondere bei Sperrmaßnahmen aufgrund von Zahlungsverzug oder festgestelltem Missbrauch durch Dritte, unter Plombenverschluss genommen werden. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben der R-KOM vom Kunden zu veranlassen.
- 3.3 Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend dem in der Europäischen Union gegebenen Stand der Technik und der Sicherheitstechnik hergestellt sind. Das Zeichen einer amtlich anerkannten Prüfstelle (z.B. VDE-Zeichen, GS-Zeichen, FTZ-Prüfnummer) bekundet, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind.
- 3.4 Die Kundenanlage darf nur nach Maßgabe des jeweils aktuellen Telekommunikationsgesetzes und des jeweils aktuellen Gesetzes über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen betrieben werden.
- 3.5 Die R-KOM ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Hausanschluss, die Kundenanlage und Endgeräte sowie an den Betrieb der Kundenanlage festzulegen, soweit dies aus Gründen des sicheren und störungsfreien Betriebes des Telekommunikationsnetzes und aus abrechnungstechnischen Gründen notwendig ist.
- 3.6 Die Kundenanlage muss technisch die Schutzanforderungen gemäß dem Gesetz über elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten (EMVG) erfüllen bzw. die Vorschriften über die technischen Spezifikationen für Empfangs- und Verteilanlagen für Rundfunksignale (EVA) einhalten. Darüber hinaus sind die technischen Vorschriften (DIN-VDE) für die errichtete Hausverkabelung zu erfüllen.
- 3.7 Die R-KOM ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Kundenanlage vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Sie hat den Kunden auf erkannte Mängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung unverzüglich verlangen.

- 3.8 Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist die R-KOM berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib und Leben ist sie hierzu verpflichtet.

- 3.9 Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage i.S.d. Ziff. 3.7 und 3.8 sowie durch deren Anschluss an das Telekommunikationsnetz übernimmt die R-KOM keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage.

- 3.10 Die R-KOM kann den Ersatz aller Aufwendungen verlangen, die ihr dadurch entstehen, dass die Kundenanlage nicht betriebsfertig ist oder den technischen Vorschriften nicht entspricht. Die Kosten können pauschal berechnet werden. Es gelten die Preise der jeweils gültigen Preisliste der R-KOM. Dies kann unter www.r-kom.de eingesehen werden.

- 3.11 Werden Mängel in der Kundenanlage trotz zweimaliger Aufforderungen durch die R-KOM vom Kunden nicht beseitigt, so ist die R-KOM berechtigt, ohne Einhaltung von Fristen die Telekommunikationsleistung einzustellen.

- 3.12 Sofern R-KOM eine Kundenanlage erweitert, ertüchtigt oder neu erstellt und einzelvertraglich ein Eigentumsübergang an den Vertragspartner / Gebäudeeigentümer vereinbart ist, gilt folgendes:
Der Eigentumsübergang erfolgt nach Fertigstellung und zum Termin der kommerziellen Inbetriebnahme des Vertrages. Für die Vertragsdauer ist jedoch ausschließlich R-KOM zur Nutzung der Anlage berechtigt. Dem steht nicht entgegen, dass R-KOM im Einzelfall aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Auflagen berechtigt ist, die Nutzung einem Dritten zu überlassen oder Telekommunikationsdienste im Rahmen des sog. OpenAccess als Vorleistung an andere Anbieter zu vermarkten.

- 3.13 Der Kunde kann für die Dauer des Vertrages und gegen gesondertes Entgelt die Wartung und Entstörung der Kundenanlage bei R-KOM beauftragen (Pauschale Wartung und Entstörung NE4).

Folgende Leistungen sind enthalten:

- Störungsannahme 24h/365d direkt von Endkunden/Bewohnern/Mietern,
- Technikereinsatz inkl. Arbeitszeit, An-/Abfahrt und Messgeräteeinsatz,
- Material / Ersatzteile bis 10 Euro netto je Störungsbehebung,
- Instandhaltung und Wartung der Anlage.

Nicht enthalten sind Kosten für vorsätzlich oder missbräuchlich herbeigeführte Störungen, Erneuerungs- oder Ertüchtigungsmaßnahmen und Material, das einen Wert von 10 Euro je Störungsfall überschreitet.

4 Erstellung einer Kundenanlage (FTTH-Hausverkabelung vor 01.12.2021) – Im Eigentum R-KOM

Soweit R-KOM im Gebäude eine neue Hausverkabelung errichtet, gelten die nachfolgenden Bestimmungen der Ziff. 4.

- 4.1 Die R-KOM erstellt auf Wunsch des Kunden im Rahmen ihrer technischen und betrieblichen Möglichkeiten eine neue lichtwellenleiterbasierte Hausverkabelung zwischen dem Übergabepunkt und den Wohnungen bzw. Nutzungseinheiten (FTTH-Hausverkabelung).

- 4.2 R-KOM kann die Erstellung der FTTH-Hausverkabelung – ggf. nach vorherigem Ortstermin oder (Plan-)Aufmaß – einzelvertraglich von einer Mindestlaufzeit des Vertrages, dem Abschluss eines Gemeinschaftsversorgungsvertrages, dem Abschluss eines Gestattungsvertrages auf Basis des gesetzlichen Modells, der Leistung eines Baukostenzuschusses und/oder Mitwirkungspflichten des Kunden (z.B. Erstellung geeigneter Kabeltrassen durch Eigentümer) abhängig machen.

- 4.3 Die FTTH-Hausverkabelung wird nur zur vorübergehenden Zwecken installiert und bleibt im Eigentum der R-KOM.

5 Rechnungsstellung

- 5.1 Die Rechnungsstellung für KabelTV erfolgt in der Regel kalendermonatlich als Online-Rechnung über das R-KOM Kundenportal oder wahlweise als Papierrechnung. Die monatliche Rechnung enthält

- ggf. angefallene einmalige Installationsgebühren oder Baukostenzuschüsse (z. B. bei Neuanschluss),
- ggf. Entgelte für Änderungen oder sonstige Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Vertrag,
- die monatliche/n Grundgebühr/en.

- 5.2 Die günstigen Tarife setzen voraus, dass der Kunde alle Entgelte, die durch die Nutzung entstanden sind, zur Verfahrensvereinfachung mittels Lastschriftinzugsverfahren begleicht.

Leistungsbeschreibung und Besondere Geschäftsbedingungen KabelTV

Teil B: Leistungsbeschreibung KabelTV

1 Standardleistung

- 1.1 Die R-KOM überlässt dem Kunden im Rahmen der technischen und betrieblichen Möglichkeiten mit „KabelTV“ in einem von ihr durch Glasfaser versorgten Gebiet einen KabelTV-Anschluss oder eine Programmsignallieferung (z.B. für eine gemeinschaftliche Versorgung).
- 1.2 Hierfür installiert R-KOM in einem von ihr bestimmten Versorgungsbereich jeweils einen Übergabepunkt bzw. Hausanschluss als Abschluss ihres Verteilnetzes auf dem Grundstück, auf dem der Kunde die Leistung nutzen will, falls das Grundstück nicht im Versorgungsbereich eines anderen Übergabepunktes liegt. Die R-KOM bestimmt die technisch geeignete Stelle auf dem Grundstück, an der der Übergabepunkt installiert wird.
- 1.3 Der Übergabepunkt besteht aus der Verbindung des von der R-KOM betriebenen Telekommunikationsnetzes mit der Kundenanlage. Er beginnt am Abzweig- bzw. Endpunkt des Telekommunikationsnetzes und endet mit der Abschlussanlage bzw. dem Hausübergabepunkt (Netztrennverstärker bzw. Messprüfdose).
- 1.4 Hausanschlüsse gehören zu den Betriebsanlagen der R-KOM und stehen in deren Eigentum. Sie sind lediglich Scheinbestandteil des jeweiligen Grundstücks gemäß § 95 BGB und werden nur zu einem vorübergehenden Zweck installiert.
- 1.5 Die R-KOM übermittelt Ton-, Fernseh- und andere Signale bis zum Übergabepunkt. Der Leistungsumfang und ggf. notwendige Aktualisierungen ergeben sich aus dem jeweils gültigen „Kanalbelegungsplan“ der R-KOM, einzusehen auf www.r-kom.de. Die R-KOM übermittelt die Signale nur derart und solange, wie ihr dies die Bindung an Gesetze, internationale Vereinbarungen und Entscheidungen Dritter (z.B. Landesmedienanstalten und Programmanbieter/-veranstalter) ermöglicht. Der Kunde muss daher damit rechnen, dass nicht jederzeit dieselben Signale auf dieselbe Art und Weise zum Übergabepunkt übermittelt werden. Bei Veränderungen des „Kanalbelegungsplans“ der R-KOM zu Ungunsten des Kunden, z.B. bei gleichzeitiger Streichung mehrerer Kanäle aufgrund der Einstellung durch die Betreiber, findet Ziffer 8 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen Anwendung.
- 1.6 Ist der Kunde selbst Netzebene-4-Kabelnetzbetreiber, gilt folgendes: R-KOM übergibt die Programmsignale „rechtlich“ solange und soweit der R-KOM diese Freistellung der Kabelweitersenderechte von den Inhabern der Urheber- und Leistungsschutzrechte oder deren beauftragten Verwertungsgesellschaften (z.B. GEMA) gestattet wird. Die Einspeisung und Weitersendung der Programmsignale muss zeitgleich, vollständig und unverändert erfolgen. Der Kunde als Netzebene-4-Kabelnetzbetreiber verzichtet während der Laufzeit dieses Vertrages auf die Erhebung von Transport- oder Einspeiseentgelten.
- 1.7 Von der Rechteinräumung generell ausgenommen ist die Verbreitung von Programmsignalen in Hotels, Gasthöfen, Pensionen, Krankenhäusern Justizvollzugsanstalten, Fitness-Studios und Alten- bzw. Pflegeheimen. Diese Rechte müssen von den Inhabern der Urheber- und Leistungsschutzrechte oder deren beauftragten Verwertungsgesellschaften (z.B. GEMA) gesondert erworben und vergütet werden.
- 1.8 Die Qualität und die weiteren technischen Parameter der übermittelten Ton-, Fernseh- und anderen Signale am Übergabepunkt ergeben sich aus dem Dokument „Technische Spezifikation für TV/Radio-Signaleinspeisung“ der R-KOM.
- 1.9 Unverschlüsselte, frei empfangbare Programme gemäß dem jeweils gültigen „Kanalbelegungsplan“ der R-KOM sind Bestandteil der Standardleistung. Verschlüsselte, kostenpflichtige Programme sind nicht Bestandteil der Standardleistung. Zur Freischaltung zusätzlicher kostenpflichtiger Programme bedarf es einer gesonderten Vereinbarung.

2 Besondere Leistungen

- R-KOM erbringt im Rahmen der technischen und betrieblichen Möglichkeiten und auf Wunsch des Kunden zusätzliche Besondere Leistungen. Besondere Leistungen sind
- die Bereitstellung eines Anschlusses „KabelTV Premium (inkl. HD-Paket)“ inkl. zusätzlicher verschlüsselter Programme (Anschlussleistung KabelTV Basis und HD-Paket im Paket/Bundle), oder
 - die Überlassung des Zugangs zu zusätzlichen kostenpflichtigen Programmen bzw. Programmpaketen (KabelTV Zusatzpakete).
- Das Programmangebot des Anschlusses KabelTV Basis bzw. KabelTV Premium (inkl. HD-Paket) richtet sich dabei nach dem jeweils gültigen „Kanalbelegungsplan“ der R-KOM, welcher auf www.r-kom.de eingesehen werden kann. Die Zusammenstellung von kostenpflichtigen Programmen und Programmpaketen und deren Entgelt richtet sich nach der Preisliste der R-KOM für „KabelTV Einzelversorgung“, welche auf www.r-kom.de eingesehen werden kann.
- 2.1 Voraussetzung für die Nutzung der Besonderen Leistungen KabelTV Zusatzpakete ist das Vorhandensein eines Hausanschlusses / Übergabepunktes und der Bezug der Standardleistung durch den Kunden gem. Punkt 1 oder der Bezug eines Anschlusses KabelTV Premium (inkl. HD-Paket). Es ist jedoch nicht zwingend notwendig, dass die Vertragspartner für die Standardleistung und Besondere Leistungen gegenüber R-KOM identisch sind. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Standardleistung als Gemeinschaftsversorgung durch den Grundstückseigentümer oder Vermieter, eine Eigentümergemeinschaft oder einen NE4-Betreiber als Kunde der R-KOM organisiert wird.

- 2.2 Voraussetzung für die Nutzung der Besonderen Leistungen KabelTV Zusatzpakete ist die technische Eignung, insbesondere die Frequenzeignung der Gebäudeverkabelung für die mit den Programmen belegten Frequenzen und Kanäle entsprechend des aktuellen Kanalbelegungsplan der R-KOM.
- 2.3 Weitere Voraussetzung für die Nutzung der Besonderen Leistungen ist die nachweisliche Volljährigkeit des Kunden.

3 KabelTV Zusatzpakete

- 3.1 Im Rahmen von KabelTV Zusatzpaketen ermöglicht R-KOM dem Kunden, a) verschlüsselte deutschsprachige HD-Programme der privaten Sender / Sendergruppen (HD-Paket), und/oder b) die Signale weiterer verschlüsselter TV-Programme, die als Paket einer bestimmten Sprache zusammengefasst sind zu empfangen und zu entschlüsseln. Mindestanzahl und ggf. Sprache der Zusatzpakete ergeben sich aus der jeweils gültigen „Preisliste KabelTV Einzelversorgung“. R-KOM ist in der Zusammenstellung der Programme zu Zusatzpaketen frei; die Übertragung bestimmter TV-Programme ist, soweit nicht ausdrücklich vereinbart, nicht Gegenstand dieses Vertrages. Sollte ein in einem Zusatzpaket enthaltenes Programm – gleich aus welchem Grund - nicht mehr von R-KOM bereitgestellt werden können, so wird sich R-KOM nach besten Kräften bemühen, den Programmplatz neu zu belegen, so dass Umfang und Qualität des Zusatzpakets nicht reduziert werden.
- 3.2 Hierzu bietet R-KOM dem Kunden entsprechend dieses Vertrages ein im Zugangskontrollsystem freigeschaltetes CI+ Modul (nachfolgend CI+ Modul genannt) zu erwerben / zu leihen. Voraussetzung für den Empfang von KabelTV Zusatzpaketen ist ein CI+ Modul von R-KOM und ein kundeneigener DVB-C Receiver/TV-Gerät mit freiem CI+ Slot für das R-KOM CI+ Modul.
- 3.3 Wird dem Kunden a) dauerhaft und kostenfrei ein CI+ Modul im Zuge der Produktwahl und in Verbindung mit dem Produkt überlassen (Schenkung), so geht das Gerät mit Aushändigung in das Eigentum des Kunden über. Der Kunde hat keinen Anspruch auf ein neuerwertiges Gerät, einen bestimmten Typen oder eine bestimmte Marke, sondern nur auf ein zum Zeitpunkt der Schenkung funktionsfähiges Gerät. b) für die Dauer des Vertrages ein CI+ Modul unentgeltlich (Leihstellung) oder entgeltlich (Mietleihstellung) überlassen, so verbleibt das Gerät im Eigentum der R-KOM. Der Kunde hat keinen Anspruch auf ein neuerwertiges Gerät, einen bestimmten Typen oder eine bestimmte Marke, sondern nur auf ein funktionsfähiges Gerät. Für Mängel, die während der Vertragslaufzeit am Receiver auftreten und die nicht auf eine unsachgemäße Behandlung durch den Kunden zurückzuführen sind, haftet R-KOM gemäß den gesetzlichen Bestimmungen. Nach Beendigung des Vertrages hat der Kunde das Gerät auf eigene Kosten und Gefahr zurückzugeben. c) ein CI+ Modul im Zuge der Produktwahl und in Verbindung mit dem Produkt, ggf. auch verbilligt oder subventioniert, verkauft, verbleibt dieser bis zur vollständigen Bezahlung im Eigentum der R-KOM. R-KOM stellt im Gewährleistungsfall ein Ersatzgerät zur Verfügung, das funktionsfähig und im Leistungsumfang vergleichbar, aber nicht neuerwertig oder in Typ bzw. Marke identisch sein muss.
- 3.4 R-KOM behält sich das Recht vor, das Zutrittskontrollsystem bzw. die Verschlüsselungsart während der Vertragsdauer aus wichtigem betrieblichem Grund und nach vorheriger Information zu ändern. Kosten, die aufgrund einer solchen Änderung beim Kunden entstehen, werden von R-KOM nicht erstattet. Ziffer 8 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen findet Anwendung.

4 Pflichten und Obliegenheiten des Kunden

- 4.1 R-KOM erbringt Besondere Leistungen für seine Kunden ausschließlich zur privaten Nutzung; d.h. dem Kunden ist insbesondere nicht gestattet a) die Signale zur öffentlichen Vorführung und/oder Wiedergabe zu nutzen oder eine solche Nutzung zu gestatten, b) die Signale für den Gebrauch außerhalb der Wohneinheit, in der sich das von R-KOM erworbene CI+ Modul zum Zeitpunkt des Empfangs befindet, zu kopieren, umzuleiten oder weiterzuleiten, c) für die Inanspruchnahme der Signale durch Dritte ein Entgelt zu verlangen. Besondere Pflichten des Kunden im Zusammenhang mit KabelTV Zusatzpaketen sind: a) den Verlust des CI+ Moduls und/oder den Verdacht des Missbrauchs unverzüglich an R-KOM zu melden, um R-KOM die Möglichkeit zu geben, das CI+ Modul zu sperren, b) die auf CI+ Modul enthaltene Software nicht abzuändern, zu decodieren oder zu übersetzen, c) alle Instandhaltungs- und Änderungsarbeiten an der Leistung KabelTV nur von R-KOM bzw. deren Erfüllungsgehilfen durchführen zu lassen, d) dafür Sorge zu tragen, dass Minderjährige keine Sendungen wahrnehmen, die als ungeeignet für das jeweilige Alter gekennzeichnet sind, e) die komplette Einspeisung der Ton-, Fernseh- und anderen Signale in Kundenanlage entsprechend des Kanalbelegungsplans der R-KOM zu gestatten, auch wenn Teile der Signalinhalte (z.B. Zusatzpakete) nicht vertraglich vereinbart sind. f) Der Vertragsschluss mit R-KOM entbindet die Kunden nicht von der Anmeldepflicht zum Rundfunkbeitrag von ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice (vormals GEZ).
- 4.2